

c) Räume für Steuer- und Zollzwecke.

Auf Grenztationen und unter Umständen auch auf manchen Hafenbahnhöfen werden Steuer- und Zollabfertigungsräume notwendig. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um die Unterfuchung (Revision) des Gepäckes der Reisenden und um die Erhebung der bezüglichen Gebühren für Steuer-, bezw. zollpflichtige Gegenstände. Je nachdem nur der eine Staat Zoll erhebt oder beide Staaten dies tun, so sind für den in Rede stehenden Zweck eine, unter Umständen auch zwei Raumgruppen erforderlich.

110.
Zweck.

Da es sich, wie schon bemerkt, hauptsächlich um das Reisegepäck handelt, so wird man diese Raumgruppen zweckmäßig in die Nähe der Gepäckabfertigung legen; ja man hat sie auch schon mit letzterer vereinigt (Fig. 93⁷²). Auf ganz alten Bahnhöfen waren die gedachten Raumgruppen nicht im Empfangsgebäude untergebracht, sondern in besonderen Gebäuden, die davon getrennt wurden. Dies ist für die Reisenden sehr unbequem und unangenehm, so daß man von derartigen Einrichtungen wohl ganz abgekommen ist.

Durch die Notwendigkeit, im Empfangsgebäude Zollabfertigungsräume unterbringen zu müssen, wird nicht selten, namentlich auf verkehrsreichen Grenztationen, die Grundrißgestaltung des ersteren in wenig willkommener Weise beeinflußt, besonders dann, wenn zwei bezügliche Raumgruppen unterzubringen sind. Die Empfangsgebäude erhalten in solchen Fällen häufig sehr bedeutende Grundrißabmessungen und werden dadurch sehr teuer. Aus diesem Grunde läßt man in der Ausstattung solcher Gebäude häufig große Sparsamkeit walten.

Der Hauptraum einer für die Zollabfertigung bestimmten Raumgruppe ist die Unterfuchungs- oder Revisionshalle, in der die Unterfuchung des Reisegepäckes durch die Zollbeamten vollzogen wird. In Rücksicht hierauf sollen derartige Hallen unmittelbar am Bahnsteig liegen, und genügend weite Türen müssen hineinführen, damit man rasch und bequem die Gepäckstücke dahin bringen kann. Des weiteren sind darin lange und niedrige Tische aufzustellen, auf welche die zu unterfuchenden Koffer, Taschen und dergl. gelagert und unterfucht werden können.

111.
Räume.

Ferner müssen zwei geschickt angeordnete Türen vorhanden sein, durch deren eine die Reisenden in die Revisionshalle eintreten und durch deren zweite sie wieder auf den Bahnsteig, bezw. zu ihrem Zuge oder unter Umständen in die Warte- und Erfrischungsräume gelangen können.

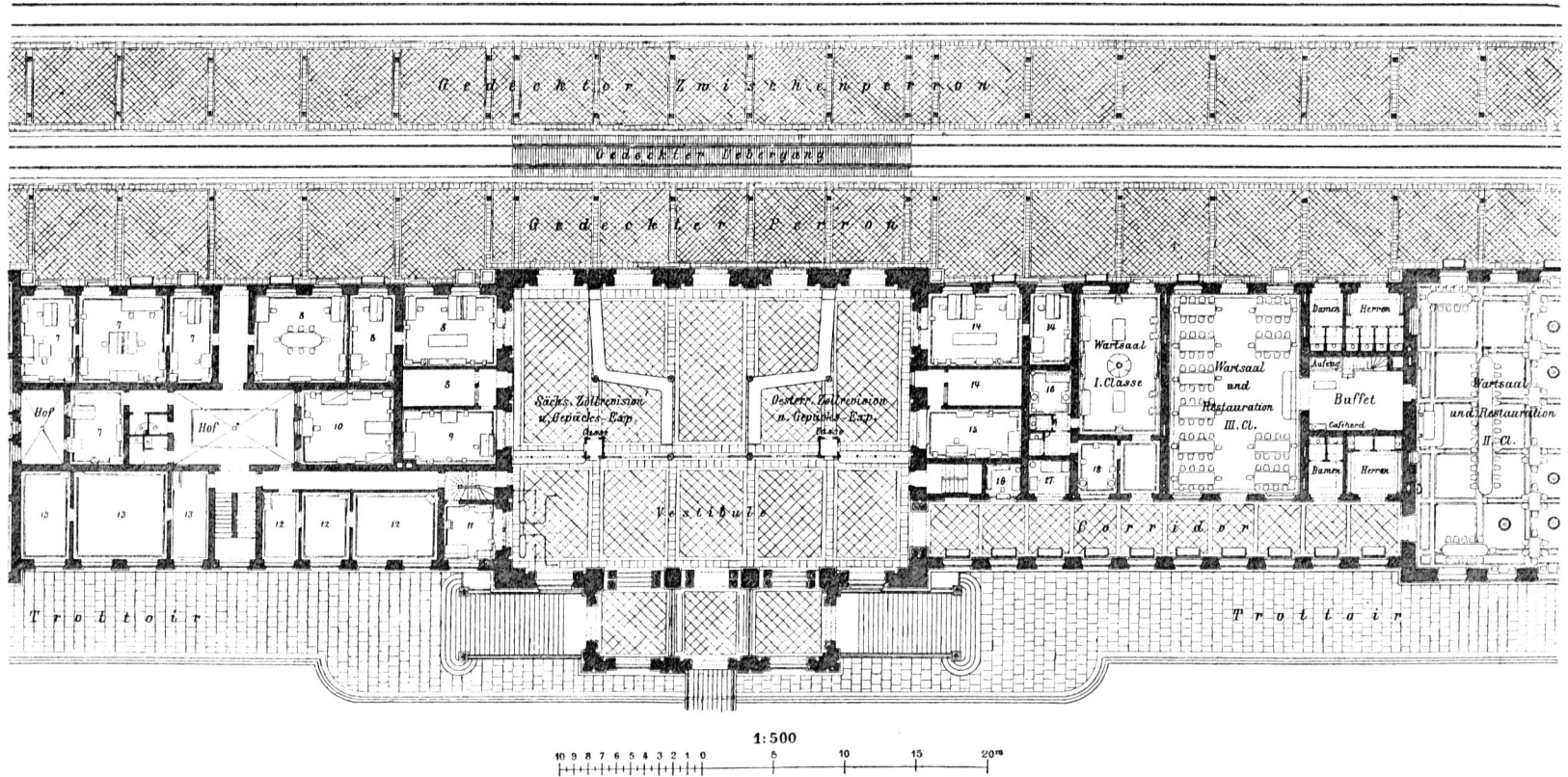
Endlich muß für genügende Helligkeit geforgt werden; denn es ist bei größerem Verkehre, wie er zu gewissen Zeiten eintritt, für die Reisenden und das Steuerpersonal schwierig, die betreffenden Gepäckstücke herauszufinden.

Außer der Revisionshalle werden noch nachstehende Räumlichkeiten erforderlich:

- 1) Ein Dienstraum, worin die zollpflichtigen Gegenstände der zollamtlichen Behandlung unterzogen werden.
- 2) Ein Raum, worin nicht untersuchte Gepäckstücke, zollpflichtige Gegenstände und dergl. gelagert werden können.
- 3) Ein kleines Gelaß, worin erforderlichenfalls Leibesunterfuchungen vorgenommen werden können.
- 4) Ein Aufenthaltsraum für die Zollbeamten.

⁷²) Fakf.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1876, Bl. 36.

Fig. 93.



Vom Empfangsgebäude des Grenzbahnhofes der österreichischen Nordwestbahn zu Tetschen⁷²⁾.

- 7. Betriebsbureau.
- 8. Kgl. sächf. Zollamt.
- 9. Sächf. Gepäckbureau.
- 10. Postbeamte.
- 11. Fahrkartenausgabe.

- 12, 13. Dienstwohnungen.
- 14. K. k. öfterr. Zollamt.
- 15. Öfterr. Gepäckbureau.
- 16. Zigarren.
- 17. Kleiderablage.

- 18. Waschraum.
- 19, 20. Dienstwohnungen.
- 21. Waschküche.
- 22-24. Zug- und Stationspersonal.
- 25. Wohnung des Restaurateurs.

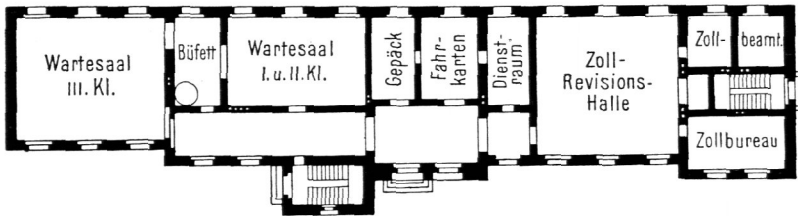
- 26. Eiskeller.
- 27. Vorratskeller.
- 28. Kohlen.
- 29. Vorratskammer.
- 30. Restaurationsküche.

Auf manchen, namentlich älteren Grenzbahnhöfen sind alle diese Räume doppelt vorhanden: je eine Raumgruppe für jeden der beiden Staaten. Demgemäß sind die Zollbehörden der letzteren voneinander völlig getrennt. Nicht selten wurde die Anordnung derart getroffen, daß man an jedes der beiden Stirnenden des Empfangsgebäudes eine dieser Raumgruppen verlegte.

In neuerer Zeit werden die für die Zollbehandlung erforderlichen Räume in den Empfangsgebäuden nur einmal vorgezogen und werden alsdann von den Zollorganen der beiden Staaten gemeinsam benutzt. Letzteres trifft namentlich bezüglich der Revisionshalle zu, die man dann gern in den mittleren Teil des Empfangsgebäudes verlegt. Die Geschäftsstuben für die beiderseitigen Zollverwaltungen können dann auch getrennt angelegt werden.

Um für die Gesamtanordnung eines Empfangsgebäudes mit Zollabfertigungsräumen ein Beispiel vorzuführen, sei in Fig. 94⁷³⁾ eine kleinere Anlage dieser Art wiedergegeben.

Fig. 94.



Zwischenstation (Grenzstation) auf neueren Linien der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen⁷³⁾.

8. Kapitel.

Bahnsteige und ihre Überdachung.

a) Bahnsteige.

Damit die Reisenden die Wagen ihres Zuges tunlichst leicht und bequem besteigen, bezw. verlassen können, werden an den Empfangsgebäuden, zwischen und an den Gleisen sog. Bahnsteige, auch Perrons, Quais, Trottoire usw. geheißen, angeordnet, deren Oberkante höher als Schienenoberkante gelegen ist. Sie erweisen sich auch beim Ein- und Ausladen des Reisegepäcks, der Eilgüter, der Postsendungen und dergl. als nützlich.

Im nachstehenden soll von den Bahnsteigen, von ihren Überdachungen und von anderen damit zusammenhängenden Anlagen insoweit gesprochen werden, als der Architekt beim Entwerfen eines Empfangsgebäudes über diese Dinge unterrichtet sein muß; die Konstruktion der Bahnsteige ist nicht Sache des Architekten.

Die Bahnsteige führen je nach ihrer besonderen Bestimmung und Lage verschiedene Namen.

1) Fast ausnahmslos wird auf Durchgangsstationen längs des Empfangsgebäudes, an seiner den Gleisen zugewendeten Langseite, ein sog. Hauptbahnsteig angeordnet; er ist somit zwischen dem Empfangsgebäude und dem nächsten Bahnhofshauptgleise gelegen.

112.
Allgemeines.

113.
Arten
und Be-
zeichnungen:
Haupt-
bahnsteig.

⁷³⁾ Nach: Organ f. d. Fortfchr. d. Eisenbahnw. 1884, Taf. XIX.